





## **Prof. Gunnar SCHWARTING, Verwaltungswissenschaftler (Speyer)**

### **Was machen eigentlich die Bürgermeister\_innen?**

Wenn man die Kinder einer Bürgermeisterin fragen würde, was ihre Mutter denn im Beruf so mache, würde dies vermutlich auf folgenden Dreiklang hinauslaufen:

- Du redest viel,
- bist ständig unterwegs und
- unterschreibst viel Papier.

### **Welche Eigenschaften braucht man als Bürgermeister\_in?**

Tatsächlich ist es gar nicht einfach, das Berufsbild von Bürgermeister\_innen zu umschreiben. Zunächst: Lernen kann man den Beruf nicht, auch wenn es nützlich ist, wenn diejenigen, die sich für ein solches Amt bewerben einige Voraussetzungen mitbringen: Dazu gehört z.B. die Fähigkeit zur Kommunikation mit anderen, aber auch eine gute Menschenführung. Eine förmliche Ausbildung (Qualifikationen) brauchen die Bewerber\_innen um das Amt nicht. Es gilt lediglich ein Mindestalter von 23 Jahren und ein Höchstalter von 65 Jahren bei Antritt zur Wahl. Für ehrenamtliche Bürgermeister\_innen kommt als weitere Voraussetzung dazu, dass sie Bürger\_innen der Gemeinde sind (Hauptwohnsitz).

### **Verwaltung und Personal**

Bürgermeister\_innen haben eine Doppelfunktion. Sie leiten die Gemeindeverwaltung und sind gesetzliche Vertreter der Gemeinde nach außen.

Als Leiter\_innen der Verwaltung bestimmen sie deren innere Organisation und sind verantwortlich für:

- die ordnungs- und gesetzmäßige Erledigung der Gemeindeaufgaben. Hierzu erlassen sie allgemeine Geschäfts- und Dienstanweisungen, in denen der Geschäftsgang innerhalb der Verwaltung geregelt wird.
- Sie sind Dienstvorgesetzte des Gemeindepersonals und nehmen Ernennungen bzw. Einstellungen oder Kündigungen bzw. Entlassungen vor. Ab einer bestimmten Besoldungs- oder Vergütungsgruppe brauchen sie hierfür allerdings die Zustimmung des Gemeinderates.
- Als Dienstvorgesetzte führen sie auch die Gespräche mit dem Personalrat, der Interessenvertretung der Mitarbeiter\_innen.
- Die Bürgermeister\_innen sind für die Erledigung der laufenden Verwaltung sowie für die Ausführung der übertragenen staatlichen Aufgaben zuständig.



## **Gemeinderatssitzung und Beschlüsse**

Die Bürgermeister\_innen sind kraft ihres Amtes Mitglieder und Vorsitzende des Gemeinderates und bereiten die Beschlüsse des Gemeinderates vor:

- Insbesondere haben sie dafür Sorge zu tragen, dass Unterlagen zur Entscheidungsfindung von der Verwaltung zur Verfügung gestellt werden.
- Nachdem der Rat eine Entscheidung gefällt hat, sorgen die Bürgermeister\_innen für die Ausführung der Beschlüsse des Gemeinderates (Verwaltungsfunktion). In Verbandsgemeinden gilt dies nicht nur für die Beschlüsse des Verbandsgemeinderats. Die Verbandsbürgermeister\_innen muss auch für die Umsetzung der der Beschlüsse Ortsgemeinderäte sorgen.

Allerdings kann der Fall eintreten, dass die/der Bürgermeister\_in die Auffassung vertritt, ein Beschluss überschreite die Kompetenzen des Rates bzw. sei gesetz- oder rechtswidrig. Dann kann sie/er den Beschluss bis zur nächsten Sitzung aussetzen. Bleibt der Rat auch dann bei seiner Auffassung, entscheidet die kommunale Aufsichtsbehörde.

## **Kontakt mit Bürger\_innen und Repräsentation**

Die Bürgermeister\_innen sind gesetzliche Vertreter der Gemeinde. Sie unterschreiben rechtsverbindlich Verträge, Urkunden oder Verfügungen. Sie sind zugleich aber auch die Repräsentant\_innen der Gemeinde nach außen. Sie berufen die Einwohnerversammlung ein, die sie auch leiten. Gleiches gilt für andere Verfahren und Formen der Bürgerbeteiligung. Darüber hinaus haben viele Bürgermeister\_innen eine Sprechstunde eingerichtet. Inzwischen pflegen Bürgermeister\_innen den direkten Kontakt mit den Einwohnern und Einwohnerinnen auch auf elektronischem Wege oder in Sozialen Medien.

Jeder Verein oder jede andere Organisation erwartet, dass zu einem Jubiläum die Bürgermeister\_in erscheint und ein (kurzes) Grußwort spricht. Ähnliches gilt bei besonderen Geburtstagen oder Ehejubiläen. Bürgermeister\_innen nehmen ebenfalls Ehrungen vor. Das Bürgermeisteramt ist daher nicht nur verantwortungsvoll, sondern auch mit Zeitaufwand verbunden.

## **Die Rolle von Beigeordneten**

Je nach Größe und Umfang der Verwaltungsaufgaben können Bürgermeister\_innen ihre Befugnisse delegieren. Dafür kommen zunächst die Beigeordneten, dann aber auch leitende Mitarbeiter\_innen in der Verwaltung in Betracht. Wer welche Befugnisse wahrnimmt ist in einem Organigramm allen Mitarbeiter\_innen aber auch für die Öffentlichkeit transparent zu machen. Während die Bürgermeister\_in mit ihrem Namen und der Amtsbezeichnung unterschreibt,



zeichnen die Beigeordneten "in Vertretung" und alle übrigen Mitarbeiter\_innen der Verwaltung "im Auftrag".

Nach Abschluss des Haushaltsjahres und der Prüfung des Jahresabschlusses wird im Gemeinderat über die Entlastung der Bürgermeister\_in (und der Beigeordneten) abgestimmt. An dieser Beratung nehmen die Betroffenen nicht teil. Üblicherweise erfolgt die Entlastung problemlos. Wird sie nicht erteilt, muss der Gemeinderat dies begründen. Dienst- oder haftungsrechtliche Konsequenzen ergeben sich aus der Nicht-Entlastung allerdings nicht. Im politischen Alltag ist dies aber als Misstrauensvotum gegen die Bürgermeister\_innen (oder einen Beigeordneten) zu verstehen.



**Weitere Informationen erhalten Sie hier:**

<http://www.fes-online-akademie.de/kommunalpolitik>